

§ 0486a BGB

(1) Bei einem [Vertrag](#) über ein langfristiges Urlaubsprodukt enthält das in Artikel 242 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Formblatt einen Ratenzahlungsplan. Der [Unternehmer](#) darf von den dort genannten Zahlungsmodalitäten nicht abweichen. Er darf den laut Formblatt fälligen jährlichen Teilbetrag vom [Verbraucher](#) nur fordern oder annehmen, wenn er den [Verbraucher](#) zuvor in Textform zur [Zahlung](#) dieses Teilbetrags aufgefordert hat. Die Zahlungsaufforderung muss dem [Verbraucher](#) mindestens zwei Wochen vor [Fälligkeit](#) des jährlichen Teilbetrags zugehen.

(2) Ab dem Zeitpunkt, der nach Absatz 1 für die [Zahlung](#) des zweiten Teilbetrags vorgesehen ist, kann der [Verbraucher](#) den [Vertrag](#) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung zum Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 kündigen.